

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. Juni 2006

Nummer 26

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 282 Zulassung als Buchmacher (Wetten-Sieberts GmbH). S. 215
- 283 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Deutsches Schloss- und Beschlägemuseum“). S. 215
- 284 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Essen. Großstadt für Kinder“). S. 215
- 285 Anerkennung einer Stiftung („HACKENBERG & GREEF STIFTUNG“). S. 216

Wirtschaft und Verkehr

- 286 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 216

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 287 Antrag der LINEG, Kamp-Lintfort, auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über die PAG'en Rhein 1-3. S. 216
- 288 Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Am Niersverband 10, 41747 Viersen. S. 217

Sozialangelegenheiten

- 289 Aufhebung der Pfarr- und Kirchengemeinde St. Raphael. S. 217
- 290 Erweiterung der Kirchengemeindeverbände Mönchengladbach-Heinsberg. S. 217
- 291 Erweiterung der Kirchengemeindeverbände Krefeld-Kempen/Viersen. S. 218

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 292 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 064 673 5 (1 064 673 5)). S. 219

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 282 Zulassung als Buchmacher**
(Wetten-Sieberts GmbH)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 20. Juni 2006

Gemäß § 2 i.V.m. § 4 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18.06.1922, in der z. Zeit gültigen Fassung, habe ich die Wetten-Sieberts GmbH, Berliner Str. 83, 42287 Wuppertal, als Buchmacher zugelassen.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 215

- 283 Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung Deutsches Schloss- und Beschlägemuseum“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 845

Düsseldorf, den 19. Juni 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Stiftung Deutsches Schloss- und Beschlägemuseum“

mit Sitz in Velbert gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.06.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 215

- 284 Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung Essen. Großstadt für Kinder“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1033

Düsseldorf, den 20. Juni 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Essen. Großstadt für Kinder“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.06.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 215

285 Anerkennung einer Stiftung
(„HACKENBERG & GREEF STIFTUNG“)

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1175

Düsseldorf, den 19. Juni 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„HACKENBERG & GREEF STIFTUNG“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.05.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 216

Wirtschaft und Verkehr

286 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund

Bezirksregierung
53.9-04/05

Düsseldorf, den 16. Juni 2006

Antrag der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 29.06.2005 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 EnWG für den Bau und Betrieb der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Kraftwerk Neurath – Pkt. Sinsteden, Bl. 4195 beantragt. Der Neubau der rd. 2,5 km langen 380-kV-Freileitung ist erforderlich, um das neue – mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.06.2005 (Az.: 56.8851.1.1 – 4653) genehmigte – Braunkohlenkraftwerk an das überregionale 380-kV-Hochspannungsnetz anzuschließen.

Die Leitung erstreckt sich auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich (Rhein-Kreis-Neuss) über eine Länge von ca. 0,6 km und auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen (Rhein-Kreis-Neuss) über eine Länge von ca. 1,9 km.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Stoppel

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 216

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

287 Antrag der LINEG, Kamp-Lintfort, auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über die PAG'en Rhein 1 – 3

Bezirksregierung
54.6.2.2-WES-175/80

Düsseldorf, den 14. Juni 2006

Die Linksrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort, hat mit Schreiben vom 05.03.2004 einen Antrag auf Ergänzung einer Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die zusätzliche Förderung von 1,5 Mio. m³/Jahr Grundwasser zur Flurabstandsregulierung im Ortsteil Repelen in Moers.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)
- in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 3. a) zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Litschke-Dietz

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 216

**288 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des Niersverbandes,
Am Niersverband 10, 41747 Viersen**

Bezirksregierung
54.7.3.21-128/05

Düsseldorf, den 16. Juni 2006

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 28.07.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage Kläranlage Tönisberg gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Anlage für die Behandlung von Abwasser mit einer organischen Belastung von 384 kg/d BSB₅ (roh) auf dem Grundstück Neuenweg, 47906 Kempen.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1.b) der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Eßer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 217

Sozialangelegenheiten

**289 Aufhebung der Pfarr- und
Kirchengemeinde St. Raphael**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 20. Juni 2006

URKUNDE

**über die Aufhebung
der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Raphael in Mülheim
und die Zuweisung des Pfarrgebietes
an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Mariä Geburt in Mülheim**

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Raphael in Mülheim aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Pfarr- und Kir-

chengemeinde St. Mariä Geburt in Mülheim zugewiesen. Die Pfarrgrenze der Gemeinde St. Mariä Geburt ändert sich entsprechend.

2. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Raphael werden der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
3. Die Kirchenbücher der Gemeinde St. Raphael werden geschlossen. Das Pfarr- und das Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
4. Diese Urkunde wird zum 4. Juni 2006 wirksam.

Essen, den 15. Mai 2006

† Dr. Felix Genn
Der Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Raphael in Mülheim und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Mülheim, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 19. Juni 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 217

**290 Erweiterung
der Kirchengemeindeverbände
Mönchengladbach-Heinsberg**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Juni 2006

**Urkunde über die Erweiterung
des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Mönchengladbach-Heinsberg**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg zum 1. Juni 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Heinsberg wird ab dem 1. Juni 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Mönchengladbach-Südwest
St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel

aus dem Dekanat Erkelenz

Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg
Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn
St. Christophorus, Erkelenz-Gerderath
St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler
St. Lambertus, Erkelenz
St. Laurentius, Erkelenz-Houwerath
St. Mariä Empfängnis, Erkelenz-Katzem
St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven
St. Stephan, Erkelenz-Golkrath

aus dem Dekanat Gangelt-Selkant

St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath
St. Nikolaus, Gangelt

aus dem Dekanat Geilenkirchen

Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath
St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath
St. Gereon, Geilenkirchen-Würm
St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf
St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven
St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern
St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Pummern
St. Kornelius, Geilenkirchen-Grottenrath
St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf

aus dem Dekanat Heinsberg-Waldfeucht

Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven
St. Johannes der Täufer, Waldfeucht-Haaren

aus dem Dekanat Übach-Palenberg

St. Mariä Heimsuchung, Übach-Palenberg-
Marienberg

Aachen, den 23. Mai 2006

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Heinsberg durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Rochus in Mönchengladbach-Broich-Peel, Hl. Kreuz in Erkelenz-Keyenberg, Hl. Dreifaltigkeit in Erkelenz-Gederhahn, St. Christophorus in Erkelenz-Gerderath, St. Cosmas und Damian in Erkelenz-Holzweiler, St. Lambertus in Erkelenz, St. Laurentius in Erkelenz-Houwerath, St. Mariä Empfängnis in Erkelenz-Katzem, St. Servatius in Erkelenz-Kückhoven, St. Stephan in Erkelenz-Golkrath, St. Anna in Gangelt-Schierwaldenrath, St. Nikolaus in Gangelt, Hl. Kreuz in Geilenkirchen-Süggerath, St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath, St. Gereon in Geilenkirchen-Würm, St. Gertrud in Geilenkirchen-Kraudorf, St. Johann B. in Geilenkirchen-Hünshoven, St. Johann B. in Geilenkirchen-Lindern, St. Johann Evangelist in Geilenkirchen-Pummern, St. Kornelius in Geilenkirchen-Grottenrath, St. Peter in Geilenkirchen-Immendorf, Herz Jesu in Heinsberg-Aphoven, St. Johannes der Täufer in Waldfeucht-Haaren und St. Mariä Heimsuchung in Übach-Palenberg-Marienberg, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land

Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 19. Juni 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 217

291 Erweiterung der Kirchengemeindeverbände Krefeld-Kempen/Viersen

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Juni 2006

Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen in den Regionen Krefeld und Kempen/Viersen zum 1. Juni 2006 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld-Kempen/Viersen wird ab dem 1. Juni 2006 um folgende Kirchengemeinden erweitert:

aus dem Dekanat Krefeld-Nordwest
St. Thomas Morus, Krefeld

aus dem Dekanat Krefeld-Ost
St. Pius X., Krefeld

aus dem Dekanat Schwalmthal
St. Bartholomäus, Niederkrüchten
St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt
St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten
St. Nikolaus, Brüggen
St. Mariä Helferin, Brüggen-Lüttelbracht
St. Peter, Brüggen-Born
St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht

aus dem Dekanat Viersen
Herz Jesu, Viersen-Dülken
St. Helena, Viersen-Helenabrunn
St. Kornelius, Viersen-Dülken
St. Mariä Hilfe der Christen, Viersen-Dornbusch
St. Marien, Viersen-Hamm
St. Peter, Viersen-Bockert
St. Peter, Viersen-Boisheim
St. Clemens, Viersen-Süchteln
St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst

aus dem Dekanat Willich
St. Katharina, Willich
St. Mariä Rosenkranz, Willich

Aachen, den 23. Mai 2006

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempfen/Viersen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Thomas Morus in Krefeld, St. Pius X. in Krefeld, St. Bartholomäus in Niederkrüchten, St. Laurentius in Niederkrüchten-Elmpt, St. Martin in Niederkrüchten-Oberkrüchten, St. Nikolaus in Brüggen, St. Mariä Helferin in Brüggen-Lüttelbach, St. Peter in Brüggen-Born, St. Mariä Himmelfahrt in Brüggen-Bracht, Herz Jesu in Viersen-Dülken, St. Helena in Viersen-Helenabrunn, St. Kornelius in Viersen-Dülken, St. Mariä Hilfe der Christen in Viersen-Dornbusch, St. Marien in Viersen-Hamm, St. Peter in Viersen-Bockert, St. Peter in Viersen-Boisheim, St. Clemens in Viersen-Süchteln, St. Franziskus in Viersen-Süchteln-Vorst, St. Katharina in Willich und St. Mariä Rosenkranz in Willich, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 19. Juni 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 218

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

292

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

(Nr. 322 064 673 5 (1 064 673 5))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 064 673 5 (1 064 673 5) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 20. Juni 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 219

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach